

01.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4914 vom 3. Februar 2021
der Abgeordneten Norwich Rütze und Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12528

Wie stellt die Landesregierung einen umweltverträglichen Umgang mit dem Grubenwasser am ehemaligen Bergbaustandort Ibbenbüren sicher?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Bergbau am Standort Ibbenbüren endete am 17.08.2018. Mit besonderem Interesse verfolgen seitdem Bürgerinnen und Bürger, Naturschützerinnen und Naturschützer sowie die Politik den geplanten Umgang mit dem anfallenden Grubenwasser als Ewigkeitsaufgabe. Das Grubenwasser ist eine Herausforderung, mit der sich auch nachfolgende Generationen noch beschäftigen müssen, auch wenn unter Tage schon längst niemand mehr arbeitet. In erster Linie liegt die Aufgabe jedoch bei der RAG.

Der Kreistag des Kreises Steinfurt fasste daher am 22.06.2020 einstimmig folgenden Beschluss: „In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Grubenwasserproblematik für die Region Ibbenbüren und der hierzu vielfach vorgetragenen Sorgen der Bürgerinnen und Bürger, wird die RAG AG aufgefordert, gem. § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig bei der zuständigen Bergbehörde die Durchführung einer UVP auch für den Fall zu beantragen, dass diese gesetzlich nicht erforderlich ist.“¹

Diese Forderung nach einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird auch von den Naturschutzverbänden im Kreis Steinfurt unterstützt.²

Seitens des Unternehmens RAG und seitens der Landesregierung bzw. der Bergbehörde NRW lassen sich jedoch keine Bestrebungen erkennen, den politischen Willen des Kreises Steinfurt umzusetzen. Dies erscheint bedenklich vor dem Hintergrund, dass auch von dem stillgelegten Bergwerk Ibbenbüren weiterhin und langfristig erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen werden. Vorliegende Gutachten gehen davon aus, dass Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht eingehalten werden können und diese Gesetzesverstöße durch Ausnahmeregelungen legalisiert werden müssten.³ Dabei geht es um

¹ https://sessionnet.krz.de/kreis_steinfurt/bi/vo0050.asp?_kvonr=8850 (Stand 28.01.21)

² Ibbenbürener Volkszeitung, 11.12.2020

³ <https://www.rag-anthrazit-ibbenbueren.de/grubenwasserhaltung/wie-laeuft-das-genehmigungsverfahren-ab/wasserrecht/> (Stand 28.01.21) <https://www.rag-anthrazit->

die fortdauernden Grenzwertüberschreitungen im Grubenwasser durch Chlorid, Sulfat und Ammoniumstickstoff.

Ungeklärt ist zudem die Problematik der PCB-Belastungen. Ein entsprechendes Pilot-Projekt zur PCB-Reduzierung auf Haus Aden und am Standort Ibbenbüren brachte bislang nicht den erhofften Erfolg und muss weiterentwickelt werden⁴. Für das besonders toxische PCB wurden vom LANUV (2015/2016) im sog. Ibbenbürener Ostfeld Konzentrationen bis zu 72 µg/kg für PCB 28 gemessen – also Konzentrationen deutlich oberhalb der Umweltqualitätsnorm (UQN) von 20 µg/kg. Dies verdeutlicht den Handlungsbedarf.

Die bisherigen Verfahrensabläufe lassen erkennen, dass einerseits die RAG und das Land NRW einen großen gutachterlichen Aufwand betreiben, dass aber andererseits die Entscheidungen, Erlaubnisse und Genehmigungen behördeninternen Verfahren überlassen bleiben. Die Möglichkeiten, die eine UVP als Teil eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens bietet (wie z. B. im Saarland), bleiben ungenutzt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung könnte klären, ob der beabsichtigte Umgang mit dem Grubenwasser zulässig ist und welche Wege es gibt, bessere Ergebnisse zu erzielen. Der Öffentlichkeit wird ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung die Möglichkeit entzogen, sich direkt an Erörterungsterminen zu beteiligen und an Lösungen für die komplexen Fragestellungen mitzuwirken. Im Falle des Grubenwassers müssten in einem Planfeststellungsverfahren mit UVP die diversen technischen Möglichkeiten zur Reinigung dargestellt und gegeneinander abgewogen werden. All das geschieht nun lediglich Behörden- und RAG-intern, ohne angemessene Transparenz und Partizipation der Öffentlichkeit.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 4914 mit Schreiben vom 26. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

- 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Haltung der RAG, keine UVP durchzuführen?**
- 2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass dennoch für den Standort Ibbenbüren eine UVP durchgeführt wird, damit der einmütige politische Wille des Kreistages Steinfurt umgesetzt werden kann? (Antwort bitte begründen)**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Bergrecht sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Zulassung eines Abschlussbetriebsplans zur Einstellung eines bergbaulichen Betriebs nicht vor. Dennoch sind auch im Abschlussbetriebsplanverfahren die Auswirkungen auf verschiedene Umweltschutzgüter zu prüfen. Die RAG AG hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens alle Antragsunterlagen einschließlich umfangreicher gutachterlicher Betrachtungen zu potenziellen Umweltauswirkungen auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die Bergbehörde hat u.a. die Kommunen auf die veröffentlichten Unterlagen hingewiesen und ausreichend

[ibbenbueren.de/grubenwasserhaltung/wie-laeuft-das-genehmigungsverfahren-ab/abschlussbetriebsplan/](https://www.ibbenbueren.de/grubenwasserhaltung/wie-laeuft-das-genehmigungsverfahren-ab/abschlussbetriebsplan/) (Stand 28.01.21)

⁴ https://www.rag.de/news/t2_news/pcb-pilotanlage-zeigt-stabiler-betrieb-an-beiden-rag-standorten-aber-neues-analytikverfahren-muss/

Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Von den Kommunen sind keine Einwände vorgetragen worden. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplans über den Rückzug aus dem Grubengebäude und die Einstellung der Grubenwasserhaltung mit der Folge eines Grubenwasseranstiegs im Ostfeld des Bergwerks Ibbenbüren wurde am 3. April 2020 erteilt. Aufgrund der beantragten jährlichen Fördermenge des zu hebenden Grundwassers von max. 8,4 Mio. m³ ist für das Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Notwendigkeit einer UVP nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die Vorprüfung entfielen nur dann, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Einen solchen Antrag hat die RAG AG nicht gestellt. Das UVPG enthält keine Regelungen, die die verfahrensführende Behörde oder die Landesregierung ermächtigt, auf die Vorprüfung zu verzichten und stattdessen die Durchführung einer UVP zu veranlassen. Der Vorstandsvorsitzende der RAG AG hat mit Schreiben vom 19. August 2020 an den Kreis Steinfurt mitgeteilt, dass er keinen Anlass zur Durchführung einer UVP sehe, wenn die UVP-Vorprüfung ergebe, dass kein Erfordernis hierfür besteht. Die UVP-Vorprüfung ist am 28. Januar 2021 mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass es keiner UVP bedarf.

3. *Wie ist der Stand bei der Weiterentwicklung der Pilotanlagen zur PCB-Elimination aus dem gehobenen Grubenwasser?*

Zu diesem Thema wurde der Landtag zuletzt im März 2020 informiert (Vorlage 17/3189). Am Sachstand hat sich seither wenig verändert: Die Erprobung der technischen Verfahren, die in der Lage sein sollten, partikulär gebundenes PCB aus dem Grubenwasser in nennenswerter (und messbarer) Menge zu entfernen, ist abgeschlossen. Auf der vorliegenden Erkenntnisbasis kann derzeit jedoch fachlich noch nicht abschließend über den tatsächlichen Einsatz dieser Filtrationstechnik zur Grubenwasseraufbereitung bzgl. PCB im großtechnischen Maßstab entschieden werden. Die neue analytische Messmethode für PCB in Wasserproben arbeitet an der Grenze des analytisch Möglichen und ist weiter zu etablieren und in der Praxis zu erproben.

Zur notwendigen Weiterentwicklung der PCB-Analytik hat die RAG deshalb der Technischen Hochschule Georg Agricola einen entsprechenden Forschungsauftrag erteilt. Nach Abschluss der Forschung wird dazu berichtet.

Erst wenn die erprobten technischen Möglichkeiten zur Reduzierung von PCB geeignet und auch in der erforderlichen Skalierung technisch umsetzbar sind, kann bei jeder einzelnen Einleitung abschließend auch die Verhältnismäßigkeit einer etwaigen Reduzierungsmaßnahme geprüft werden. Es kommt hierbei insbesondere auf die konkrete Belastung mit partikulär gebundenen und gelösten PCB, die Wirkung möglicher alternativer Maßnahmen zur Minderung der Belastung sowie den Aufwand für die Reinigung an. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gemäß den vorliegenden Gutachten auch der Grubenwasseranstieg eine wirksame Maßnahme ist, den PCB-Austrag in Oberflächengewässer zu vermindern.

4. *Wo werden die zukünftig in der Anlage zur Grubenwasseraufbereitung Gravenhorst aus dem Grubenwasser entfernten stofflichen Frachten, einschließlich der PCB-haltigen, auf Dauer verbleiben?*

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Schlämme wird im Rahmen eines noch folgenden Abschlussbetriebsplanergänzungsverfahrens zum Bau und Betrieb der Behandlungsanlage geprüft.

5. ***Für den Oberflächenwasserkörper „DE_NRW_3448_1494 Hörsteler Aa“ (s. WRRL) ist bei Umsetzung des Vorhabens anzunehmen, dass aufgrund der verbleibenden Zielwertüberschreitungen der Parameter Sulfat, Chlorid und Ammonium-Stickstoff, die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials gefährdet ist. Inwiefern plädiert die Landesregierung vor diesem Hintergrund dafür, dass für dieses oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden? (Antwort bitte begründen)***

Der Steinkohlebergbau führt infolge von Grubenwassereinleitungen bis heute in einer Reihe von Gewässern zu erhöhten Belastungen insbesondere mit Chlorid, Ammonium, Barium, Zink, Bor und Sulfat. Für den Oberflächenwasserkörper „DE_NRW_3448_1494 Hörsteler Aa“ wird prognostiziert, dass die Orientierungswerte für die Parameter Sulfat, Chlorid und Ammonium-Stickstoff nicht eingehalten werden können. Ob aufgrund dessen eine Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials für die Hörsteler Aa gefährdet ist und ggf. eine Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele erforderlich wird, wird zurzeit intensiv geprüft, ist jedoch wahrscheinlich. Dies ist Gegenstand des sich noch in der Erarbeitung befindlichen Hintergrunddokuments „Hintergrundpapier Steinkohle“, das detaillierte Ausführungen und Begründungen zur Zielerreichung und ggf. die Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele beinhaltet.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Stilllegungsentscheidung zum Steinkohlekraftwerk Ibbenbüren noch aussteht und wegen der damit verbundenen (Nicht)-Auswirkungen auf das Gewässer diese Arbeiten derzeit nicht abgeschlossen werden können.